

Die psychotherapeutische Versorgung aus Sicht des Verfassungs- und Gesundheitsrechts

*Aktuelle Herausforderungen der
psychotherapeutischen Versorgung*
Berlin, 19. März 2026

Dr. Elisabeth Kaupp



- I. Das Recht auf psychotherapeutische Versorgung
 1. ... im Gesundheitsrecht
 2. ... im Verfassungsrecht
- II. Systemversagen?
- III. Zugangsbarrieren



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

I. Das Recht auf psychotherapeutische Versorgung



§ 27 SGB V: Krankenbehandlung

(1) ¹Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. ²Die Krankenbehandlung umfasst

1. Ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, [...]

Voraussetzung: Krankheit

- Krankheit = regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der entweder Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit oder beides zur Folge hat

Voraussetzung: Krankheit

- Psychotherapie-RL:

§ 1 Psychotherapie als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

- (1) [...] ²Psychotherapeutische Leistungen können von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Absatz 2 im Rahmen dieser Richtlinie erbracht werden, soweit und solange eine seelische Krankheit (siehe § 2) vorliegt.

[...]

§ 2 Seelische Krankheit

- (1) ¹In dieser Richtlinie wird seelische Krankheit verstanden als krankhafte Störung der Wahrnehmung, des Verhaltens, der Erlebnisverarbeitung, der sozialen Beziehungen und der Körperfunktionen. ²Es gehört zum Wesen dieser Störungen, dass sie der willentlichen Steuerung durch die Patientin oder den Patienten nicht mehr oder nur zum Teil zugänglich sind.

[...]

Behandlungsziele

§ 27 SGB V: Krankenbehandlung

- (1) ¹Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.
[...]

§ 1 Psychotherapie-RL: Psychotherapie als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung

[...]

- (5) ¹Psychotherapie ist keine Leistung der GKV und gehört nicht zur vertragsärztlichen Versorgung, wenn sie nicht dazu dient, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. ²Dies gilt ebenso für Maßnahmen, die ausschließlich zur beruflichen Anpassung oder zur Berufsförderung bestimmt sind, für Erziehungsberatung, Paar- und Familienberatung, Sexualberatung, körperbezogene Therapieverfahren, darstellende Gestaltungstherapie sowie heilpädagogische oder ähnliche Maßnahmen.

[...]

Weitere Voraussetzungen

- zugelassene Leistungserbringer
- Psychotherapie-RL

Art. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

[...]

Art. 2 GG

[...]

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...]

Das Recht auf Versorgung im Verfassungsrecht

Art. 20 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

[...]

Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG)

- Fehlender Anspruchscharakter
- Weiter gesetzgeberischer Spielraum

Das Recht auf Versorgung im Verfassungsrecht

„Weder Art. 1 Abs. 1 noch Art. 2 Abs. 2 GG begründet ein Grundrecht des Einzelnen auf gesetzliche Regelung von Ansprüchen auf angemessene Versorgung durch den Staat.“

BVerfGE 1, 97 (Ls. 4)

- Grundrechte als Abwehrrechte
- Schutzpflichtendimension
 - Weite Spielräume des Gesetzgebers
 - Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle
- Grundrechte als Teilhaberechte

Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

- Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG
- Unmittelbarer Leistungsanspruch?

„Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit [...], als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen [...].“

(BVerfGE 125, 175, 223)



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

II. Systemversagen?



Systemversagen

„Ein Systemversagen liegt vor, wenn kein anderer als ein außervertraglicher Leistungserbringer für die Behandlung zur Verfügung steht“

(LSG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2022 - L 1 KR 50/22 B ER m.w.N.)

- Voraussetzung: Primärleistungsanspruch
- Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V

§ 13 SGB V: Kostenerstattung

[...]

- (3) Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. [...] Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen, die durch einen Psychotherapeuten erbracht werden, sind erstattungsfähig, sofern dieser die Voraussetzungen des § 95c erfüllt.

[...]

- Unaufschiebbarkeit?
- Versicherte müssen sich nachhaltig in einem größeren räumlichen Umfeld um eine Behandlung bei einem zugelassenen Behandler bemühen
- Rolle der Terminservicestellen?



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

III. Zugangsbarrieren



Zugangsbarrieren

- Insbesondere: *hard to reach* Klientinnen und Klienten
- Rolle des Rechts?



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Dr. Elisabeth Kaupp
Akademische Rätin a. Z.
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungs-
wissenschaften (Prof. Dr. Jens Kersten)
elisabeth.kaupp@jura.uni-muenchen.de

